

Stadt Dessau

Satzung

über die Gemeinnützigkeit der kommunalen
Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau

	Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -	Inkraftsetzung
	13. Juni 2003	21. Mai 2003	28. Juni 2003 07/03, S. 7	29. Juni 2003

Hinweis:

*Bei der hier abgedruckten Fassung o.g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial.
Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des „Amtblatt der Stadt Dessau“
veröffentlichten Satzungen, Änderungen und Korrekturen.*

Satzung

über die Gemeinnützigkeit der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568 f.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 335) hat der Stadtrat von Dessau in seiner Sitzung vom 21. Mai 2003 die Satzung über die Gemeinnützigkeit der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau beschlossen.

§ 1

- (1) Die kommunalen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen der Stadt Dessau mit Sitz in Dessau. Sie bilden einen einheitlichen Betrieb gewerblicher Art, der als Zweckbetrieb ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Ziffer 1 des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.
- (2) Zweck der kommunalen Kindertageseinrichtungen ist die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder im Rahmen einer, auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Tageseinrichtungen sollen die Integration fördern und auf diese Weise zur Verbesserung der Chancengleichheit beitragen.
Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Sie sollen insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen, sowie die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen, fördern.
- (3) Der Zweck wird verwirklicht durch den Betrieb von Kinderkrippen, Kindergärten, Horte für schulpflichtige Kinder und Kindertagesstätten als kombinierte Tageseinrichtungen.

§ 2

Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Stadt Dessau erhält keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Im Falle der Auflösung der Einrichtungen oder des Wegfalls ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Dessau, als Träger der Einrichtung mit der Auflage, das Vermögen nur für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige soziale Zwecke zu verwenden.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dessau, 13. Juni 2003

H.-G. Otto
Oberbürgermeister

Im Original unterschrieben und gesiegelt. Veröffentlicht am 28. Juni 2003 im Amtsblatt 07/03 S. 7.